



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Berlin Nord

Agentur für Arbeit Berlin Nord, Postfach, 14046 Berlin

Widerspruchsstelle

Widerspruchsbescheid

Datum: 16.3.2007

Geschäftszeichen: 98.9 –

Auf den Widerspruch des Herrn
wohnhaft

vertreten durch -

vom 2.2.2007

eingegangen am 5.2.2007

gegen den Bescheid vom 15.1.2007

Geschäftszeichen:

wegen Gewährung eines Gründungszuschusses zur Aufnahme einer
selbständigen Tätigkeit, hier: Ablehnungsbescheid

trifft die Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist durch die Widerspruchsstelle in sachlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden. Die Verwaltungsvorgänge sind hierzu beigezogen worden; sie sind Gegenstand der Prüfung gewesen. Geprüft worden ist die Verwaltungsentscheidung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens.

Der Widerspruch ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung zulässig, er ist jedoch nicht begründet. Der angefochtene Bescheid erging zu Recht.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 57 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Unter den im § 57 SGB III genannten Voraussetzungen haben Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Vorliegend wurde der Antrag auf Gewährung des Gründungszuschusses abgelehnt. Im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens war diese Entscheidung zu bestätigen, seitens der Agentur für Arbeit war weder eine fehlerhafte Entscheidung festzustellen noch eine günstigere Entscheidung unter Beachtung des Widerspruchsvortrages zu rechtfertigen.

Bei der Entscheidung waren neben der Prüfung der Voraussetzungen die Gesamtumstände der geplanten selbständigen Tätigkeit zu beachten. Dazu war u. a. zunächst zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Diese hat Aussagen zu den persönlichen, fachlichen als auch materiellen Voraussetzungen für eine geplante Tätigkeit zu enthalten. Jedoch bedeutet entgegen der Meinung des Widerspruchsführers eine im Ergebnis positive Einschätzung der Tragfähigkeit der Existenzgründung im Umkehrschluss keineswegs einen Förderanspruch noch ist das Herangehen widersprüchlich. Vielmehr ist u. a. vorausschauend genau zu prüfen, ob eine Förderung zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Absicherung in der Anfangszeit erforderlich ist. Hierbei ist bedingt durch die übliche Praxis bei selbständigen Tätigkeiten auch stets eine größere Zeitspanne einzubeziehen und keineswegs nur gegebenenfalls die Bilanz des ersten Monats.

Da vorliegend eine bereits langjährig gut gehende praxis in günstiger Lage übernommen wurde und durch diese Tätigkeit nach den Angaben im Geschäftsplan auch im Jahr 2007 weiterhin selbst bei Beachtung des aufgezeigten Einnahmerückgangs infolge der Neubesetzung sowie der Finanzierungskosten Gewinne in Höhe von geplant ca. 65 T€ erzielt werden, ist kein Förderbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts des Widerspruchsführers in der Anfangsphase gegeben.

Nach dieser Sach- und Rechtslage konnte der Widerspruch keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 SGB X, wonach Verfahrenskosten nur in dem Umfang, in dem der Widerspruch erfolgreich war, erstattet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann bei dem Sozialgericht Berlin,

Invalidenstraße 52, 10557 Berlin,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes soll die Klage die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/ der Klägerin oder einer zu seiner/ ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift sind gem. § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung